

GESETZBLATT¹⁷

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1959	Berlin, den 19. Januar 1959	Nr. 2
Ta*	Inhalt	Seite
4.12.58	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Erze und metallurgische Erzeugnisse	17
30.12.58	Anordnung über die volkseigenen Lehr- und Versuchsgüter	19
31.12.58	Anordnung über das Statut der Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter	21
31.12.58	Anordnung über die Unterstellung der Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter unter die Räte der Bezirke	22
24.12.58	Anordnung über die staatlichen Tierarztpraxen	23
19.12.58	Anordnung Nr. 67 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	25

Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Erze und metallurgische Erzeugnisse.

Vom 4. Dezember 1958

Auf Grund der §§ 19 und 95 des Gesetzes vom 11. Dezember 1957 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft — Vertragsgesetz — (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

Die Allgemeinen Lieferbedingungen für Erze und metallurgische Erzeugnisse (s. Anlage) sind im Geltungsbereich des Vertragsgesetzes sämtlichen Verträgen zugrunde zu legen, welche die Lieferung von Erzen (einschließlich Erzkonzentrate) und metallurgischen Erzeugnissen zum Gegenstand haben. Sie gelten nicht für Lieferungen von Edel- und Hartmetallen, Guß- und Schmiedestücken aus Eisen, Stahl und NE-Metallen.

§ 2

Die in den Allgemeinen Lieferbedingungen festgelegten besonderen Bestimmungen für Importmaterial gelten nur für Verträge zwischen den Bestellern und dem Staatlichen Metallkontor oder seinen Niederlassungen, dem Eisen- und Röhrenhandel Riesa und der Poldihütte Leipzig über die Lieferung von Importmaterial;

§ 3

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1959 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Bekanntmachung vom 10. Juli 1954 der Allgemeinen Lieferbedingungen für Erze, Konzentrate, metallurgische Erzeugnisse und Rückstände (ZBl, S. 378) und die Anordnung Nr. 2 vom

28. Februar 1958 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Erze, Konzentrate, metallurgische Erzeugnisse und Rückstände (GBl, II S. 30) außer Kraft

Berlin, den 4. Dezember 1958

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: S e l b m a n n
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Allgemeine Lieferbedingungen für Erze und metallurgische Erzeugnisse

§ 1

V Vertragsabschluß

(1) Bei dem Vertragsabschluß hat der Besteller zu erklären, für welche Zwecke der Vertragsgegenstand bestimmt ist.

(2) Die Vertragspartner sollen bei dem Vertragsabschluß gleichzeitig folgende Angaben austauschen: Fernruf, gegebenenfalls auch Fernschreiber, die Telegrammadresse, das Bankkonto, die Bank-Kennnummer, die VF-Nummer und das Postscheckkonto;

(3) Über Angebotsunterlagen behält der Lieferer das Verfügungsrecht.

(4) Bei Sonderanfertigungen hat der Besteller die Kosten für Zeichnungen und Modelle zu tragen; Die Übernahme der Kosten für Vorrichtungen, Werkzeuge und dergleichen wird von Fall zu Fall vereinbart.

§ 2

Versanddispositionen

(1) Die Versanddispositionen sind beim Vertragsabschluß, spätestens jedoch 2 Wochen vor dem vereinbarten Liefertermin, bekanntzugeben.